



Information zur Pflegeversicherung ab dem 01.01.2005

Seit 01.01.2005 ist für kinderlose Arbeitnehmer, die Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung sind, ein zusätzlicher PV-Beitragsatz in Höhe von 0,25 % allein vom Arbeitnehmer zu zahlen. Der Beitrag ist vom Arbeitgeber als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abzuführen. Ausgenommen hiervon sind:

- Arbeitnehmer die ihre Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen, sofern die Elterneigenschaft nicht bereits aus der Lohnsteuerkarte bekannt ist
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben
- Arbeitnehmer die vor dem 01.01.1940 geboren sind
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Bezieher von Arbeitslosengeld II

Für diese von der Neuregelung ausgenommenen Arbeitnehmer bleibt in der Pflegeversicherung alles wie bisher.

Das heißt im Einzelnen:

Ergibt sich aus der Lohnsteuerkarte ein eingetragener Kinderfreibetrag, braucht kein zusätzlicher Nachweis über die Elterneigenschaft erbracht werden.

Alle anderen Arbeitnehmer müssen einen Nachweis über Ihre Elterneigenschaft erbringen.

Hinweise:

1. Der vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmende Nachweis wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat in dem er erbracht wird.
2. Wird nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten der Nachweis vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.
3. Als Eltern gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB 1).